



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cl., G.: Der Vernichtungskampf gegen das Deutschtum in Rußland

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Vernichtungskampf gegen das Deutschtum in Rußland



Bei aller ungeminderten Entrüstung über die frivole Art, mit der die russische Regierung den Weltkrieg hat entzündet, helfen, sind wir heute genötigt, ihr unsern aufrichtigsten Dank zum Ausdruck zu bringen. Das ist ganz ernsthaft gemeint. Denn die russische Regierung hat es fertig gebracht, dem Kriege, den wir, ohne ein großes Ziel zu haben, lediglich als einen Verteidigungskrieg auf uns nehmen mußten, ein großes Ziel zu geben, ein Ziel, um dessen Willen es sich wohl lohnt, von — der Verteidigung zum Angriff überzugehen und die größten Opfer auf sich zu nehmen: die Sicherstellung der friedlichen deutschen Arbeit auch in den Grenzen des heutigen Rußland für alle Zeiten und damit die Sicherung unserer völkischen Basis in Europa.

Es vergeht jetzt kaum ein Tag, an dem wir nicht von neuen Schlägen hören, die die russische Regierung gegen friedliche seit Jahrzehnten in Rußland lebende Deutsche führt, und es mehren sich die Angriffe gegen die friedliche Arbeit der Deutschen durch die russische Gesellschaft. Schon jetzt sind nach amtlichen Mitteilungen in Sibirien und Nordostrußland 150 000 Deutsche interniert: Fabrikdirektoren, Bankiers, Ingenieure, Kaufleute mit ihren Familien befinden sich darunter, — alles Menschen, die zu den nützlichsten Elementen im russischen Staat gehörten. In den letzten Tagen sind nach Angabe der russischen Presse allein in St. Petersburg 23 000 Deutsche, Männer, Weiber, Greise, Kinder, gezwungen worden, Rußland innerhalb von zwei Wochen zu verlassen, widrigenfalls sie ins Innere Rußlands verbannt werden sollen; wie viele von ihnen die Mittel werden austreiben können, um herauszukommen, ist fraglich, denn es ist den Banken verboten, größere Zahlungen an Deutsche und Österreicher zu leisten. In Moskau, Charkow und St. Petersburg sind die Vorstände der Kaufmanns- und Industriellenorganisationen zusammengetreten, um darüber zu beraten, in welcher Weise nicht nur der deutsche Handel, sondern das Deutschtum selbst zu treffen wäre. Die deutschen Aufsichtsräte hat man bereits vor Wochen aus den Aktiengesellschaften entfernt; jetzt soll deutscher Patentschutz als ungültig erklärt werden; das mag alles noch hingehen, da solche Maßnahmen dem Wesen des Wirtschaftskrieges entsprechen.

Anders müssen schon die folgenden Maßnahmen bewertet werden: die Moskauer Handelskammer hat beschlossen, sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Reichsangehörigen die Genehmigung zum Betriebe von Handel und Gewerbe zu verweigern. Die im Laufe des November auszugehenden Handelscheine für 1915 werden an Deutsche nicht mehr ausgegeben. — Man stelle sich das Elend vor, daß durch diese Maßnahmen auf viele tausend, nein, mehr als hunderttausend Familien gebracht wird! Kinder und Frauen, Kranke und Greise werden den größten Entbehrungen und Strapazen ausgesetzt, vielfach dem Tod und dem Verderben preisgegeben. Manche Deutsche, die schon in Rußland geboren sind, und die sich bisher nur deshalb in die deutschen Matrikel bei den Konsulaten eintragen ließen, weil sie als Ausländer in Rußland besser durch das russische Gesetz geschützt waren, wie als Russen, haben versucht dem Geschick der Ausweisung dadurch zu entgehen, daß sie sich bereit erklärten, in die russische Untertanenschaft überzutreten. Man hat sie abgewiesen, man will also die Deutschen als solche treffen, nicht den deutschen Reichsangehörigen.

Am schärfsten tritt diese Absicht, das Deutschtum zu schädigen, nicht aber das kriegführende Deutsche Reich, in einem Gesetzesentwurf des russischen Ministers des Innern Mallakow hervor, dem wir dafür später ein alle Zeiten überdauerndes Denkmal setzen wollen. Er hat nämlich, gestützt auf Artikel 87 des Reichsgrundgesetzes, dem Ministerrat das Folgende zur schleunigen Annahme vorgelegt:

1. Den österreichisch-ungarischen und den deutschen Reichsangehörigen ist es verboten in den nachstehend aufgeführten Gouvernements Immobilienbesitz außerhalb der Städte zu haben: Petrograd, Estland, Kurland, Livland, Kowno, (Grodno?), Suwalki, Lomsha, Plock, Warschau, Kalisch, Petrikau, Sjelece, Radom, Lublin, Cholm, Sjedletz, Wolhynien, Podolien (Kijew?), Bessarabien, Cherson, Taurien, Don-, Kuban-, Schwarzmeergebiet, sowie Kutais und Batum*).

2. In den unter 1 genannten Gouvernements ist es allen Personen ausländischer Herkunft, die aus österreichisch-ungarischer oder deutscher Untertanenschaft in die russische übergetreten sind, sowie allen Nachkommen solcher Personen in männlicher Linie verboten, außerhalb der städtischen Siedlungen Immobilien zu besitzen, die nach dem 1./18. Juli 1870 von ihnen erworben worden sind.

Anmerkung: Die dargelegten Bestimmungen werden nicht ausgedehnt auf Personen, die zum Uradel des Ostseegouvernements gehören (Artikel 2 der Gesetzesammlung für die Ostseegouvernements, Teil 2 des Gesetzes von den Ständen**).

3. Den unter 1 und 2 näher bezeichneten Personen wird in den genannten Gouvernements zugleich verboten, außerhalb der städtischen Siedlungen Immobilien zu mieten oder zu pachten oder ihre Verwaltung zu übernehmen***).

*) In dem Nowoje Wremja sucht ein Leitartikel nachzuweisen, daß die Maßregel auch auf die Deutschen aller anderen Gouvernements ausgedehnt werden müßte. — Ich sehe nicht ein, was gegen den Vorschlag des Nowoje Wremja sprechen könnte: wenn die Herren in „Petrograd“ schon einmal alle Grundlagen der Kultur antasteten und sich über alles internationale und eigenes Recht hinwegsetzen, wozu dann halbe Maßregeln? G. U.

**) Und die polnischen Magnaten?

***) Somit dürfen Deutsche auch für den Sommer keine Landhäuser (Datschen) mieten!

4. Zur Feststellung der Personen, die der Wirkung der unter 1 und 2 angeführten Bestimmungen unterliegen, haben die betreffenden Gouvernements- und Gebietsregierungen namentliche Listen mit Angabe des einer jeden Person gemäß Artikel 1 und 2 zugehörigen Besitzes aufzustellen auf der Grundlage der von den nachgeordneten Behörden den Gouverneuren zu liefernden Angaben.

5. Aus den Listen der ausländischen Untertanen zu Artikel 1 sind die Personen weiblichen Geschlechts und russischer Herkunft, die in russischer Untertanenschaft geboren wurden, aber sich an ausländische Untertanen verheiratet haben, zu streichen, doch dürfen ihre Rechtsnachfolger ausschließlich Personen russischer Herkunft und russischer Untertanenschaft sein.

6. Aus den Listen der russischen Untertanen ausländischer Herkunft (zu Artikel 2) sind folgende Personen auszulassen:

- a) die ihre Zugehörigkeit zu einer slawischen Völkerschaft nachweisen können,
- b) die ihre Zugehörigkeit zum orthodoxen Glaubensbekenntnis von Geburt an nachweisen können,
- c) die den Nachweis dafür erbringen, daß sie selbst oder einer ihrer Rechtsnachfolger in den kriegerischen Operationen der russischen Armee gegen den Feind teilnehmen.

7. Die Listen der russischen Untertanen ausländischer Herkunft mit Angabe der ihnen gehörigen Immobilien, Zahl der Dessjätinen, Bauten, Wohnhäuser usw. sind den örtlichen Filialen der Bauernbank zu übergeben, von denen sie an sichtbarer Stelle zur allgemeinen Einsichtnahme ausgehängt werden; ferner werden sie in den (amtlichen) „Gouvernements-Nachrichten“ veröffentlicht. Beschwerden über unrechtmäßige Eintragung in die Listen sind an den Gouverneur zu richten.

8. Den Personen, die in die Listen aufgenommen sind, wird es überlassen, die in den Listen nachgewiesenen Besitztümer im Zeitraum von zwei Monaten, gerechnet vom Tage des Eingangs der Listen bei den Filialen der Bauernbank, an solche Käufer zu verkaufen, die das Recht haben, sich der Beihilfe der Bauernbank zu bedienen. Nach Ausgabe dieses Gesetzes getätigte Verkäufe von Immobilien an andere Käufer ebenso wie ihre Verpfändung sind ungültig.

9. Immobilien, die nach Ablauf der zweimonatlichen Frist nicht verkauft sein sollten, werden von der Bauernbank erworben, wobei die von der Bauernbank auf Grund dieser Regeln erworbenen Immobilien nicht mit Wechseln und anderen persönlichen Schuldverschreibungen ihrer (bisherigen) Besitzer belastet sein dürfen.

10. Mit Ablauf von zwei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Vorschriften, verlieren alle Pacht- und Mietverträge betreffend außerhalb der Städte zu enteignenden Immobilien mit österreichisch-ungarischen und deutschen Untertanen sowie Personen russischer Untertanenschaft, die diese nach 1870 erworben haben, ihre Gültigkeit.

11. Zur Bestimmung der Termine in vom Feinde besetzten Gebieten wird der Tag der Säuberung vom Feinde zum Ausgang genommen.

12. Bezüglich der russischen Untertanen, die aus österreichischer und deutscher Untertanenschaft gekommen sind, werden folgende Vorschriften verfügt: Personen, denen das Recht genommen ist, Immobilien zu besitzen, die von ihnen nach dem 1. Juni 1870 außerhalb der Städte in den fünf und zwanzig Grenz- und Seegouvernements und -Gebieten erworben wurden, können solche Immobilien nur auf dem Wege der Erbschaft von gleichfalls in ihren Rechten gemäß diesem Gesetz beschränkten Personen ererben unter der Bedingung, daß das zu erbende Immobil nach dem 1. Juli 1870, nicht im Besitz eines von diesen Beschränkungen freien Russen gewesen ist. In allen Fällen gesetzlicher Erbfolge ebenso wie im Falle der Erbfolge auf Grund eines Testaments, ist der Erbe verpflichtet, das Immobil im Laufe von drei Jahren, vom Tage des Bestehens an gerechnet, an Erwerbsberechtigten zu verkaufen.

13. Den Gouverneuren wird das Recht zuerkannt, alle Personen auf administrativem Wege aus den Grenzen ihres Gouvernements auszuweisen, die überführt werden, durch formell getätigte Verträge oder testamentarische Verfügungen, mündliche Verträge und nicht

formell festgelegte Abmachungen, die den Erwerb des Besitzrechts oder der Nutznießung, oder die Miete oder die Pacht von Immobilien betreffen, verletzt zu haben*)."

Wie viel Deutsche von dieser Maßregel betroffen werden, läßt sich auch schätzungsweise nur sehr schwer angeben. In den betroffenen Gouvernements leben mindestens eine Million Deutsche. Da sie meist fleißig und sparsam waren und stets danach getrachtet haben, sich Land zu erwerben, und sei es auch nur um sich darauf in der Nähe der Städte ein Landhaus zu errichten, gibt es nur verhältnismäßig wenig Deutsche, die keinen Immobilienbesitz außerhalb der Städte haben. Da ferner viele industrielle Anlagen dank einer unvollkommenen Verwaltungsorganisation in ländlichen Bezirken liegen, werden auch sehr viel deutsche Industrielle betroffen, deren Besitzungen zu Kriegzeiten überhaupt nicht zu realisieren sind. Nach dem Entwurf müssen z. B. alle die schönen Landhäuser um St. Petersburg jetzt im Winter innerhalb zweier Monate verkauft werden.

Dennoch! Wir können Herrn Maklakow wirklich dankbar sein. Durch den Gesetzesentwurf enthüllt er die Ziele der russischen Politik, die bisher eigentlich nur der sehr aufmerksame Forscher der russischen Geschichte klar erkennen konnte, in aller Nacktheit. Tod dem Deutschtum! Er hilft uns so recht die Stimmung dafür zu schaffen, aus der der Wille zur Zertrümmerung des Barbarenstaates an unsrer Ostgrenze geboren wird. Der russische Staat muß zertrümmert werden! eher gibts keinen Frieden, keine friedliche Arbeit! Das sei unsre Antwort. —

Der Gesetzesentwurf stellt sich als eine um so größere Gemeinheit dar, als er sich gegen die Kreise richtet, die die russische Regierung mühsam unter allerhand Versprechungen und bei Zusicherung vieler Privilegien ins Land gezogen hat, um dem Russentum Kultur zu bringen. Die deutschen Kolonisten wurden von denjenigen russischen Herrschern ins Land gerufen, die die Russen bisher wegen ihrer Taten am meisten verehrten: Katharina, die beiden Alexander! Sie sollten vorbildlich auf die russische Umgebung wirken. Der Gesetzesentwurf ist eine Neuauflage der Ignatjewischen Maigesetze von 1882, die die russischen Juden in das Riesenghetto des Ansiedlungsrayons sperrten. Der Entwurf lüftet aber auch den Vorhang von dem Geschick, das die russische Regierung allen Fremdvölkern ohne Ausnahme zu bereiten gedenkt: Letten, Esten, Litauern und Polen.

*) Während diese Zeilen zum Druck gehen, ist in dem Russkoje Slowo die Mitteilung erschienen, daß der Ministerrat den Entwurf prinzipiell angenommen hat, während die sogenannte Parlamentskommission, die auf Grund des Artikels 87 von der Regierung eingebrachte Gesetzesentwürfe zu beraten und der Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten hat, an fünf Paragraphen Änderungen vornahm. — An der Beratung des Gesetzes haben unter dem Vorsitz des Justizministers J. G. Schtscheglowitow u. a. folgende hohe Beamte teilgenommen: der Landwirtschaftsminister A. W. Krivoschein, Minister des Innern N. A. Maklakow, der Reichskontrollleur P. A. Charitonow, der Gehilfe des Landwirtschaftsministers A. A. Mittich, der Chef des Polizeidepartements im Ministerium des Innern N. W. Plewe (Sohn des berühmten 1904 ermordeten Ministers des Innern), der Gehilfe des Ministers des Äußeren A. A. Neratow, der Gehilfe des Chefs des Admiralstabs A. J. Ruffin, ferner Baron Taube u. a. m., die bisher noch nicht genannt sind.

Die Polen sind schon durch den Entwurf in einzelnen von ihren Magnaten getroffen, die von deutschen und österreichischen „Untertanen“ geerbt haben. Ihre Zugehörigkeit zum Slaventum wird sie kaum vor dem Geschick bewahren, solange sie nicht der römischen Kirche sowie der polnischen Sprache zugunsten der russischen den Rücken kehren. Der Gesetzesentwurf ist schließlich geeignet, die bereits unter der Äsche glimmende soziale Unzufriedenheit zu schüren. Ein zweischneidiges Schwert! Er muß endlich den verschiedensten Volkskreisen in Rußland die Augen darüber öffnen, wohin der Regierungskurs führt; denn es trifft sehr viele Russen ebenso wie die Deutschen. Er weckt die Begehrlichkeit der Bauern und sonstigen Kreise niederer Bildung, reizt zu Ausbrüchen nationaler Leidenschaften an — in Moskau hat man bereits mit der Zerstörung der zahlreichen Geschäfte von Einem begonnen — und wird wohl, so wie ich besonders die wolhynischen Bauern kenne, manche Zerstörung wertvollen Gutes und Mord und Brand zur Folge haben. Nach der dem Entwurf beigefügten erläuternden Denkschrift scheint das auch eine Nebenabsicht des Herrn Mallakow zu sein: die gegen den Zentralismus herausziehende Revolution will er ableiten auf das zumeist besitzende Deutschtum. Die Revolution von oben! Das Dokument „Petrograder Kultur“ sei daher hier wörtlich wiedergegeben, wie es die russische Presse „als Begründung zum Gesetzesentwurf“ veröffentlicht.

„Schon länger als dreißig Jahre,“ schreibt der Herr Minister, „läßt sich die russische Regierung die Erforschung des ausländischen Bodenbesitzes angelegen sein. Die Ausmaße und das unaufhaltbare Wachstum dieses Bodenbesitzes ist derart, daß die Frage in den Vordergrund treten mußte. Allein im Südwestgebiete (das sind die drei Gouvernements Kijew, Podolien und Wolhynien. D. Red.) gab es 88000 deutsche Ansiedler, die im Jahre 1882 etwa 400000 Dessjatinen (1600000 Morgen) Land besaßen. Auf Grund ihrer langjährigen Beobachtungen ist die Regierung zu der Ansicht gekommen, daß die ausländischen Ansiedler trotz langjährigen Aufenthalts in russischen Landen in ihrer Mehrzahl nicht nur keine Neigung zeigten, sich der umwohnenden Bevölkerung zu assimilieren, sondern standhaft ihre Eigenart und Fremdheit dem russischen Volke gegenüber bewahrten. Die fremdländischen Ansiedler können als russische Untertanen nur in formeller Hinsicht bezeichnet werden; tatsächlich neigen sie in ihrer politischen Gesinnung, in Sprache, in Gewohnheiten und Religion zu ihren Stammesgenossen jenseits der Grenze und zu den Zentren der fremdländischen Zivilisation.“

In politischer Hinsicht seien die deutschen Ansiedler durchaus nicht loyal gewesen. „Die Zahl derer, die sich der militärischen Dienstpflicht entzogen, war immer gewaltig: 1906 waren es $13\frac{1}{2}$ v. H., 1907 — $19\frac{1}{2}$ v. H., 1908 — $20\frac{1}{2}$ v. H. und 1909 gar $22\frac{1}{2}$ v. H. — Gleichzeitig verblieben die Ansiedler in der deutschen und österreichischen Untertanenschaft und kamen der militärischen Dienstpflicht in ihren Staaten gern nach. Im Jahre 1910 wußte man von einer großen Zahl von Ansiedlern des Gouvernements Wolhynien, daß sie

Reservisten der deutschen und österreichisch-ungarischen Armeen seien. Im Jahre 1910 wurde auf diese Erscheinung die Aufmerksamkeit der höheren Kreise gelenkt, worauf der deutsche Landbesitz im Südwest- und Nordwestgebiet als gefährlich anerkannt wurde. Die Änderung in der Bewertung der deutschen Siedlung seit 1880 ist dadurch hervorgerufen, daß Deutschland, das nach dem deutsch-französischen Kriege begann, sich für eine Offensive gegen Osten vorzubereiten, seit Anfang der 1880er Jahre angefangen hat, die Ansiedler in Rußland für die Durchführung der späteren Aufgaben nutzbar zu machen (!).

„Am 1. Juni 1870 wurde ein Gesetz erlassen, wonach zum Austritt aus der deutschen Untertanenschaft eine besondere Erlaubnis der Regierung notwendig ist; deutsche Untertanen, die formell in die Untertanenschaft eines anderen Staates übertraten, behielten somit solange die alte Verbindung zum Vaterlande, und trugen solange die Pflichten gegen dasselbe, bis sie nicht durch besondere Urkunde davon befreit wurden. Mit diesem Gesetz hatte die deutsche Regierung die Absicht, sich der in Rußland befindlichen deutschen Auswanderer für ihre Ziele zu bedienen. In den Jahren der Unruhe von 1905 und 1906 sind zahlreiche deutsche Kolonisten ins Ausland abgereist ohne wiederzukehren. Dieselbe Erscheinung machte sich zur Zeit der Bedrängung der polnischen Lande in der preußischen Ostmark durch die preußische innere Politik bemerkbar. Gerade um diese Zeit war das Gouvernement Wolhynien überschwemmt von ausländischen Proklamationen, worin die deutschen Ansiedler aufgefordert wurden, Land von den Polen in Posen zu erwerben, um diese zu verdrängen.“

Ferner wird vom Minister festgestellt, daß der deutsche Bodenbesitz den deutschen Einbruch in die westlichen Gouvernements Rußlands unterstützen sollte. Hier die Beweise, die lebhaft an Krupps vorbereitete Geschützstände in Belgien und Frankreich erinnern:

„Im Südwestgebiet konzentriert sich der deutsche Bodenbesitz längst der Militärbahn Schitormir—Nowograd—Wolhynst—Gorez. Die Ansiedlung deutscher Auswanderer wurde an die strategischen Eisenbahnen seitlich der Linie Rjewa—Brest geleitet. (Zu beachten ist hier, daß unter dem Begriff „Deutsche Auswanderer“ hiernach auch die Auswanderer aus Russisch-Polen gerechnet werden; aus Deutschland direkt kommende Auswanderer haben schon seit 1886 kein Recht mehr, Land im russischen Westgebiet zu erwerben. S. Gl.)

„Im Jahre 1912 beabsichtigte der Deutsche Hasbach (notabene eine Persönlichkeit, die sich, wie jeder Bewohner von Bjalystok bezeugen wird, russischer gab wie die Russen! S. Gl.), der russischer Untertan geworden war, ein von ihm am Flusse Bobr in der Nähe der Festung Ossowiec erworbenes Stück Land trocken zu legen. Durch diese Trockenlegung wären für die deutschen Truppen günstige Bedingungen geschaffen worden, falls sie das genannte Flußtal hätten überschreiten wollen.

„Im Jahre 1913 wurde der Ankauf der ganzen westlichen Hälfte der Insel Dagö durch eine ausländische Gesellschaft bekannt.

„Im Jahre 1913 meldete der Gouverneur von Suwalki, daß der deutsche Besitz fünf von Hundert der Gesamtfläche des ihm anvertrauten Gouvernements ausmache. Die Zahl der deutschen Einwanderung habe 34 000 Seelen betragen, wobei vor allen Dingen die an Preußen grenzenden Bezirke besiedelt wurden.

„Beim Ankauf von Land verzögerten die Deutschen die Zahlungen nicht und zahlten immer mit neuen, noch nicht im Verkehr gewesenen Scheinen, was die Unterstützung durch die deutsche Regierung zu dem politischen Ziel der deutschen Kolonisation beweist. (Hat jemand schon solches Blech in einer amtlichen Denkschrift gelesen? S. Gl.)

„Die in den Grenzbezirken wohnenden deutschen Kolonisten sind im Falle des Vorgehens der deutschen Armee verpflichtet, dieser Quartier und Furage zu liefern, solche aber zu verbrennen, sofern die russische Armee sie auffordern sollte, seitens der deutschen Regierung werden dafür besondere Vergütungen in Aussicht gestellt.

„Auf dem der Witwe Helene von Bayer gehörigen Gute Skorodupiany im Kreis Wolkowysk war Administrator der frühere preußische, seit 1881 russische Untertan Wachtmeister Fuchs, der mit seinen früheren Landsleuten Beziehungen unterhielt. Zu ihm kamen deutsche Offiziere und machten überall Landesaufnahmen.

„Im Sommer 1913 wurde bekannt, daß in Berlin eine „Fürsorge-Gesellschaft für Rückwanderer aus Rußland“ bestand, die in Wirklichkeit die Aufgabe hatte, durch Vermittlung der deutschen Kolonisten Nachrichten militärischen Charakters aus Rußland zu erhalten. Die Gesellschaft versuchte nicht, deutsche Kolonisten aus wichtigen strategischen Gebieten Rußlands nach Deutschland zurückzuführen, sondern im Gegenteil, ihren Zuzug in solche Gegenden zu verstärken. (Daher der Name Rückwanderer-Fürsorge-Zentrale! S. Gl.) In Gegenden ohne militärische Bedeutung entwickelte die Gesellschaft eine umfassende Agitation für die Rückkehr der Kolonisten nach Deutschland oder für ihre Übersiedlung in andre russische Gebiete, die militärisches Interesse hatten. . . . In Wolhynien hatte die Gesellschaft Agenten, die solche Kolonisten in die baltischen Provinzen leiteten, die die Absicht verrieten, nach Deutschland zurückzukehren. Für die Übersiedlung ins Baltikum wurde seitens der Gesellschaft selbst in Deutschland eine eifrige Agitation betrieben.

„Aus einem im Oktober dieses Jahres eingegangenen Berichte des Stadtpräsidenten von Kalisch (es ist der Pole Bukowinski, der, in deutsche Gefangenschaft geraten, ohne ersichtlichen Grund wieder freigelassen wurde. S. Gl.) geht hervor, daß der deutsche Kolonist Julius Mühlbrandt im Laufe der letzten zehn Jahre mit Hilfe preußischen Geldes im Kreise Slupcy des Gouvernements Kalisch eine ganze Reihe von Privatgütern aufgekauft und unter Abweisung der örtlichen Bauern ausschließlich an deutsche Kolonisten weiter verkauft hat. Das erworbene Land ist dicht an der Grenze gelegen, wobei einiges auf den Inseln der großen

Seen gelegen ist, auf denen sich die militärischen Maßnahmen der Deutschen entwickeln.

„Im Dorfe Lynec bei Kalisch erwarb vor vier Jahren der Deutsche Stenzel einige Dessjatin Land und baute darauf eine Ziegelei, die er sehr solide auf einer Anhöhe aufführte, hinter der tief eingeschnitten eine Holzbrücke über den Fluß Swender gebaut war, der einzige Übergang der Lodz—Kalischer Chaussee. Gleich nach dem Einzuge der Preußen in Kalisch erkundigten sie sich nach der Ziegelei von Stenzel und schritten an ihre Befestigung durch Gräben, Wolfsgruben, Drahtverhaue usw., wodurch die Ziegelei in ein richtiges Fort umgewandelt wurde.

„Im Gouvernement Bessarabien wurde 1911 und 1912 der Übergang von 11 500 Dessjatinen Gutsländ in die Hände deutscher Kolonisten festgestellt. Der Gouverneur hat bei den Personen deutscher Herkunft, wenn auch russischer Untertanenschaft das Streben festgestellt, Land in der Nähe von Punkten strategischer Bedeutung zu erwerben. Aufmerksamkeit verdient auch die Tatsache, daß, während in anderen Gouvernements deutsche Siedler sich abseits (nanu? ich denke, sie konzentrieren sich an den strategischen Linien?! G. Gl.) der Eisenbahn festsetzten, in Bessarabien das Entgegengesetzte der Fall war; nämlich in Bessarabien gehen die projektierten und neu gebauten Eisenbahnen ausschließlich durch deutsche Kolonien und es entstanden sogar Winkel, um es zu ermöglichen, daß das Zentrum der Kolonien durchschnitten wurde, während russische Besitzungen so sorgsam umgangen wurden, daß keine von ihnen selbst in die Nähe der Bahn zu liegen kam. Die Tatsache erklärt sich dadurch, daß die Eisenbahntrasse unter Mitwirkung der Sjemstwo festgestellt wurde und die Sjemstwo befindet sich ganz in den Händen der deutschen Kolonisten.“

Der Leser wird sich gleich dem Übersetzer der Denkschrift wohl wiederholt gefragt haben, ob wirklich ein solch blühender Unsinn von Ministern des größten Reichs der Erde vorgetragen werden kann, ob es sich nicht um eine Fälschung oder um Mißbrauch handelt. Nein, es ist die amtliche Denkschrift des russischen Ministers des Innern, der sich damit an den Ministerrat und die zwischenbehördliche Kommission wendet, die gegenwärtig höchsten Gesetze vorbereitenden Instanzen in Rußland. Die russischen Zeitungen müssen diesen Unsinn abdrucken und ihren Lesern vorsetzen. Mit welchem inneren Widerspruch das geschieht, kann man daraus folgern, daß die großen Blätter immer wieder in den Text einfügen: „sagt, meint, berichtet die amtliche Denkschrift“. — Redaktionen von einiger Gewissenhaftigkeit mögen sich also nicht mit dem identifizieren, was Herr Maklakow zur Begründung seines Entwurfs ausführt.

Wichtig ist der Umstand, daß das Gesetz als ein Notgesetz auf Grund des Artikels 87 der Staatsgrundgesetze eingeführt werden soll, also vorläufig der Mitwirkung der Reichsduma und des Reichsrats entzogen bleibt. Zur Begründung dieses Vorgehens heißt es: „Ein solches Vorgehen kann seine Berechtigung finden einmal in der Außerordentlichkeit des durchlebten historischen

Augenblicks, wie auch durch die Tatsache, daß die jetzt offenkundigen Einzelheiten der Frage des deutschen Landbesitzes die öffentliche Aufmerksamkeit erregt haben. In den gesetzgebenden Körperschaften wird man jetzt kaum Stimmen von der ‚unbedingten Loyalität‘ der deutschen Kolonisten vernehmen, die sich in Wirklichkeit nur so lang betätigte, bis das russische Staatswesen nicht mit den ihm feindlichen, aggressiven Bestrebungen der deutschen Staaten zusammenprallte.“

Zum Schluß beginnt es Herrn Maflakow aber doch etwas schwül zu werden. Er gibt zu, daß „im Vergleich mit den vorangegangenen zaghaften Versuchen des behördlichen Kampfes gegen den deutschen Landbesitz die Durchführung der dargelegten Grundsätze einige (!) Härten mit sich bringen“. Dann aber heißt es in der Denkschrift weiter: „Aber man darf nicht übersehen, daß gerade der ganze bisherige Gang der Entwicklung der Frage den feindlichen Mächten die Möglichkeit gegeben hat, die wohlwollende Haltung Rußlands gegen die deutschen Auswanderer zum Schaden von Rußlands Einheit auszubeuten. Wie grausam die vorgeschlagenen Maßnahmen auch sein mögen, — auf sie darf nicht anders gesehen werden, wie auf eine notwendige Verteidigung des Reiches und seiner Völker gegen einen Ansturm von außen. Wendet man sich dem eingehenden Studium der vorgeschlagenen Maßnahmen zu, so wird man zu dem Schluß kommen, daß ihre Härte fast geringfügig ist im Vergleich mit den Ursachen, die sie hervorrufen, — wobei gar nicht daran gedacht zu werden braucht, daß durch sie der Bedarf an Land gerade der russischen Bevölkerung in den Grenz-gouvernements gedeckt zu werden vermag, die ohne Frage nicht imstande ist, gegen die deutschen Aufkäufer aufzukommen und die infolgedessen schon lange unter der deutschen Bedrückung leidet. Es ist notwendig darauf hinzuweisen, daß in anderen Staaten, die sich gegenwärtig ebenso wie Rußland im Kriegszustande befinden, viel härtere Maßnahmen ergriffen werden. So ist in Frankreich das Eigentum der deutschen Untertanen requiriert worden. In Deutschland wurden die russischen Einlagen in staatlichen und privaten Banken konfisziert. (Merkwürdige Logik! weil kriegsführende Mächte sich gegenseitig materiell zu schädigen suchen, muß Rußland sich selbst schädigen durch Enteignung seiner tüchtigsten Staatsbürger und Steuerzahler! G. G.)

„Durch diese Maßnahmen gegen die deutschen Ansiedler im Russischen Reich soll das Eigentum nicht ohne Vergütung abgenommen werden, sondern unter Bedingungen, die an die Regeln bei Enteignung zu staatlichen Zwecken erinnern. Vor der Durchführung der Maßregeln zurückzuschrecken, wäre gleichbedeutend mit Abgabe von der Hauptaufgabe des gegenwärtigen alleuropäischen Kampfes Rußlands und seiner Verbündeten, der den Zweck hat, die militärische Macht (!) des Deutschen Reichs zu vernichten; denn die Nichterfüllung dieser Aufgabe in dem Teil, der die inneren Verhältnisse Rußlands betrifft, hieße dem gegenwärtigen Kriege alle ideelle Bedeutung nehmen. Schließlich darf die russische Regierung, die der Heimat für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich ist, nicht die Interessen derjenigen preisgeben, die in friedlichen

Zeiten dem Ackerbau nachgehend, jetzt das Vaterland verteidigen, darf auch nicht zulassen, daß deren Familien weiter von jenen geschädigt werden, die sich zwar der natürlichen Reichtümer des Landes bedienten, aber doch nicht ihre Existenz mit derjenigen des herrschenden Volks verschmelzen konnten und wollten."

Zum Schluß ganz die Terminologie des Verbandes echt russischer Männer! Nur wird übersehen, daß die Deutschen sich sehr leicht besonders in Wolhynien assimiliert hätten, wenn die russische Regierung den Russen überhaupt Schulen von einigem Wert gegeben hätte. Aber es ist kaum möglich und notwendig, gegen die Denkschrift im Rahmen dieser Zeitschrift zu polemisieren. Sie ist ein weiteres Zeichen für die Brüchigkeit der inneren Zustände in Rußland und sei als solches ohne Widerspruch hingenommen. Man will die Aufmerksamkeit von der fatalen allgemeinen Lage, die sich immer schwerer verschleiern läßt, ablenken und zugleich die Bauern durch einen coup de théâtre für die Regierung gewinnen. Was sind aber 400 000 Dessjatinen in Wolhynien und 1 000 000 in Südrußland gegenüber dem tatsächlichen Bedarf?! Wehe dennoch der Opposition aus gebildeten Kreisen, die sich diesem „Geschenk“ des Zaren an seine Bauern widersetzen wollte! Aber, der innerpolitische coup de théâtre ist der Plan zu einer großartigen Aus siedlung Hunderttausender von Deutschen und ihre systematische Proletarisierung! Soll das Deutsche Reich nicht allen Kredit in der Welt verlieren, so müssen wir die russische Maßregel mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften rückgängig und ihre Wiederholung ein für alle Male unmöglich machen. Der Krieg hat sich ausgewachsen zu einem Kampf um Sein und Nichtsein für das gesamte Deutschtum. Es liegt an uns, ob wir es zulassen wollen, daß eine Million Deutscher in ein Ghetto gesperrt wird oder nicht! Also, schönsten Dank, Herr Maklakow! Sie haben uns eine Lösung gegeben für diesen anfänglich so zwecklos scheinenden Krieg und eine Waffe, die benutzt werden soll, wenn die Stunde dazu gekommen ist.

G. Cl.

